

Checkliste E-Rechnung im kleinen Studio

Empfangen, ablegen, ausstellen

Stand der Rechtslage: 26.10.2026 (Umsatzsteuergesetz und Durchführungsverordnung, BMF-Fragen und -Antworten Stand März 2026, BMF-Schreiben vom 15.10.2025 und 15.10.2026, GoBD in der Fassung vom 14.07.2025). Die Übergangsfristen enden am 31.12.2026 und 31.12.2027; prüfe vor der Verwendung, ob es neue Schreiben gibt. Ersetzt keine Steuerberatung.

Unverbindliche Vorlage, Stand 26.10.2026. Ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung – prüfe sie vor der Verwendung für deinen Fall.

Beispiel – alle Namen und Angaben sind ausgedacht.

Rechnungsadresse	rechnungen@atelier-lumen.example
Lieferanten informiert am	03/2027, Hersteller und Großhandel
Ablageort	Ordner Rechnungen/2027/Eingang, wöchentliche Sicherung
Steuerberatung abgestimmt am	

Teil A – Empfang einrichten

Punkt	Grundlage	Notiz
☐ 1. Eine Mailadresse für Rechnungen festgelegt, die regelmäßig gelesen wird (ein E-Mail-Postfach reicht, kein eigenes nur für E-Rechnungen nötig)	BMF-FAQ Frage 8, 12; UStAE 14.1 Abs. 5 (BMF 15.10.2025)	
☐ 2. Diese Adresse den Lieferanten schriftlich genannt (Hersteller, Großhandel, Software, Druckerei, Labor)	Rat, keine Pflicht	
☐ 3. Weiß, dass das seit 01.01.2025 auch für Kleinunternehmer gilt	BMF-FAQ Frage 12	
☐ 4. Weiß, dass es keinen Anspruch auf eine Papier- oder PDF-Rechnung gibt, wenn ich eine E-Rechnung technisch nicht empfangen kann oder ablehne	UStAE 14.1 Abs. 5 Satz 4	
☐ 5. Kann eine XRechnung lesbar machen (Viewer der Steuerverwaltung auf ELSTER, e-rechnung.elster.de, oder ein anderer Viewer)	BMF-FAQ Frage 12a	
☐ 6. Weiß, dass bei einer ZUGFeRD-Rechnung die eingebetteten Daten gelten, wenn sie von der Ansicht abweichen	BMF-FAQ Frage 12a	

Teil B – Ablage

Punkt	Grundlage	Notiz
☐ 1. Ein- und ausgehende Rechnungen acht Jahre aufbewahren, ab Ende des Jahres der Ausstellung; länger, solange sie für eine Steuer wichtig sind, deren Festsetzungsfrist noch läuft	§ 14b Abs. 1 UStG, § 147 Abs. 3 Satz 1 und 5 AO	
☐ 2. E-Rechnungen grundsätzlich im empfangenen Format ablegen: die XML-Datei, bei ZUGFeRD das PDF mit der eingebetteten Datei, unverändert	UStAE 14b.1 Abs. 1 (BMF 15.10.2025), GoBD Rz. 131	
☐ 3. Nicht nur einen Ausdruck abheften und die Datei löschen	Folge aus Punkt 2	
☐ 4. Das lesbare PDF einer ZUGFeRD-Rechnung zusätzlich aufheben, wenn darin steuerlich wichtige Angaben stehen, die in den Daten fehlen (z. B. Buchungsvermerk)	GoBD Rz. 119, 131	
☐ 5. Ablage und Sicherung mit der Steuerberatung abgestimmt (umsatzsteuerlich ist eine Speicherung außerhalb eines GoBD-konformen Systems laut BMF „regelmäßig“ kein Verstoß; für die Abgabenordnung gelten die GoBD)	BMF-FAQ Frage 13	

Ausstellen: wen betrifft das wann

Teil C – An wen schreibst du?

Fall	Was gilt
☐ Paar, das die eigene Hochzeit bucht (in aller Regel privat)	keine E-Rechnungspflicht; Papier, PDF mit Zustimmung des Paares (auch stillschweigend) – BMF-FAQ Einleitung/Frage 4, UStAE 14.1 Abs. 7
☐ Unternehmen im Inland für seinen Betrieb (Firmenfeier, Hotel/Location für eigene Werbung, Hochzeitsplanerin, die in eigenem Namen bucht und dem Paar selbst eine Rechnung stellt, Kollegin als Auftraggeberin, Label-Shooting)	Pflicht zur E-Rechnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG, aber siehe Teil D

Teil D – Bin ich betroffen?

Frage	Ergebnis
☒ 1. Ich bin Kleinunternehmer (Gesamtumsatz Vorjahr höchstens 25 000 €, laufendes Jahr höchstens 100 000 €, § 19 Abs. 1 UStG; Einzelheiten im Ratgeber zur Kleinunternehmer-Grenze)	Ich darf immer eine sonstige Rechnung schicken (Papier; PDF mit Zustimmung, auch stillschweigend). Eine Frist, nach der das endet, nennt § 34a Satz 4 UStDV nicht. Freiwillig eine E-Rechnung an ein Unternehmen geht ohne Zustimmung; der Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gehört trotzdem hinein (§ 34a Satz 1 Nr. 5 UStDV).
☐ 2. Ich rechne mit Umsatzsteuer ab	Tabelle unten
☐ 3. Wechsel aus der Kleinunternehmerregelung in die Regelbesteuerung	Ab diesem Zeitpunkt gilt Punkt 2 für Rechnungen an Unternehmen (BMF-FAQ Frage 4).
☐ 4. Rechnung über höchstens 250 € Gesamtbetrag	Immer als sonstige Rechnung möglich (§ 33 Satz 4 UStDV).

Übergangsfristen mit Umsatzsteuer, Rechnung an ein Unternehmen im Inland § 27 Abs. 38 UStG

Leistung erbracht	Rechnung an ein Unternehmen im Inland	Bedingung
2025 oder 2026	auf Papier, mit Zustimmung auch als PDF	Rechnung bis 31.12.2026 übermittelt
2027	auf Papier, mit Zustimmung auch als PDF	Gesamtumsatz 2026 höchstens 800 000 Euro, Rechnung bis 31.12.2027 übermittelt
ab 2028	E-Rechnung	Ausnahmen etwa für Rechnungen bis 250 Euro

- ☐ Leistungen aus Dezember 2026 an Unternehmen noch im Dezember 2026 abrechnen oder mit der Steuerberatung klären (nach dem Wortlaut deckt die Regel für 2027 nur Leistungen aus 2027).
- ☐ Anzahlungsrechnungen, die vor der eigenen Pflicht geschrieben werden, müssen keine E-Rechnung sein, auch wenn die Leistung später kommt (BMF 15.10.2026, Rn. 2).
- ☐ Vor der eigenen Pflicht ein Rechnungsprogramm wählen, das XRechnung oder ZUGFeRD schreibt (das BMF empfiehlt keine bestimmte Anwendung, BMF-FAQ Frage 7).

Quellen: gesetze-im-internet.de: § 14, § 14b, § 19, § 27 UStG; § 33, § 34a UStDV; § 147 AO · bundesfinanzministerium.de: FAQ E-Rechnung (Stand März 2026), BMF-Schreiben 15.10.2025 und 15.10.2026, GoBD 2. Änderung 14.07.2025 · e-rechnung.elster.de.
Volle Adressen in den Fußnoten des Artikels.